



**SATZUNG**  
**der Stadt Elmshorn über die Ehrung**  
**verdienter Bürgerinnen und Bürger**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 i. V. m. § 28 Nr. 8 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom 24.09.2020 folgende Satzung für die Stadt Elmshorn erlassen:

**§ 1**

(1) Das Stadtverordneten-Kollegium kann Persönlichkeiten, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

(2) Das Stadtverordneten-Kollegium kann Bürgerinnen und Bürgern, die mindestens zwanzig Jahre lang Mitglied des Stadtverordneten-Kollegiums oder Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte gewesen sind und in Ehren ausgeschieden sind, eine Ehrenbezeichnung verleihen.

(3) Die Stadt kann Leistungen und Verdienste öffentlich würdigen und anerkennen durch Verleihung der

**1. Bürgermedaille**

Mit der Bürgermedaille können Bürgerinnen und Bürger ausgezeichnet werden, die sich im ehrenamtlichen Bereich der Stadt Elmshorn verdient gemacht haben.

**2. Verdienstmedaille**

Mit der Verdienstmedaille können Persönlichkeiten ausgezeichnet werden, die sich hervorragende Verdienste um die Stadt Elmshorn erworben haben.

**§ 2**

(1) Über die Ehrung beschließt das Stadtverordneten-Kollegium ohne Aussprache auf Vorschlag des Hauptausschusses.

(2) Die Ehrung wird öffentlich und in feierlicher Form durch die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher bzw. die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister vorgenommen.

**§ 3**

Die zu Ehrenden sind vor der Ehrung zu fragen, ob sie die Ehrung in einem angemessenen Rahmen annehmen möchten. Ihnen entstehen weder Pflichten noch Kosten.

**§ 4**

Die Stadt Elmshorn kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung gemäß § 28 Nr. 8 GO wegen unwürdigen Verhaltens wieder entziehen.



### **§ 5**

(1) Die Verdienstmedaille hat eine runde Form und besteht aus Silber. Sie zeigt auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Elmshorn mit dem Walfängerschiff „Flora“ und die Umschrift „Verliehen von der Stadt Elmshorn“. Die Rückseite trägt die Widmung „Für Verdienste um Stadt und Bürger“. Umrandet ist diese Widmung mit einem Lorbeerkranz.

(2) Die Bürgermedaille hat eine runde Form und besteht aus Silber. Sie zeigt auf der einen Seite das Weiße Haus und auf der anderen das Wappen der Stadt Elmshorn.

### **§ 6**

(1) Die Ehrung wird durch eine von der Bürgervorsteherin oder vom Bürgervorsteher und von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister zu unterzeichnenden Urkunde verbrieft.

(2) Zur Vorbereitung und Durchführung der Ehrungen ist die Stadt Elmshorn berechtigt, die folgenden personenbezogenen Daten gemäß § 16 Abs. 1 und 2 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S 162) in seiner jeweils gültigen Fassung zu erheben, soweit es zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben erforderlich ist.

Folgende personenbezogene Daten werden verarbeitet:

1. Bei Ehrungen nach § 1 Abs. 3 Nr. 1:

a) vorgeschlagene Person

- Name
- Adressdaten
- Geburtsdatum
- Kontaktdaten
- Art und Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit

b) vorschlagende Person:

- Name
- Adressdaten
- Kontaktdaten

2. Bei Ehrungen nach § 1 Abs. 3 Nr. 2:

- Name
- Adressdaten
- Geburtsdatum
- Kontaktdaten
- Art der Verdienste

### **§ 7**

Die geehrten Persönlichkeiten sind zu allen besonderen Veranstaltungen der Stadt einzuladen.



**§ 8**

(1) Diese Satzung tritt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Elmshorn über die Ehrung verdienter Bürgerinnen und Bürger vom 16.10.2019 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Elmshorn, 09.11.2021

gez.

Hatje  
Bürgermeister